

Stellungnahme

Konsultation 14/2020 - Mindestanforderungen an das Risikomanagement

03. Dezember 2020

Seite 1

Konkrete Anmerkungen zu AT 9 Auslagerung

Zu AT 9. 7 (d): „Standorte, in denen die Durchführung der Dienstleistung erfolgt und / oder kritische Daten gespeichert und verarbeitet werden, sowie die Regelung, dass das Institut benachrichtigt wird, wenn das Auslagerungsunternehmen den Standort wechselt.“

Anmerkung: Es gibt insbesondere bei der Auslagerung an Anbieter automatisierter IT-Dienstleistungen Möglichkeiten, bei denen das auslagernde Institut den Standort der Datenspeicherung bzw. Datenverarbeitung selbst bestimmen kann, z.B. über Service-Konsolen des Auslagerungsunternehmens oder technische Schnittstellen. In einem solchen Fall hat das auslagernde Institut die Kontrolle darüber, wo Dienstleistungen durchgeführt werden und entscheidet selbst über etwaige Änderungen des Standorts. Verfügt das auslagernde Institut über solche Steuerungsmöglichkeiten, sollte eine zusätzliche vertragliche Benachrichtigungspflicht durch das Auslagerungsunternehmen nicht erforderlich sein.

Vorschlag für eine Klarstellung: Es sollte klargestellt werden, dass die Benachrichtigung nicht erforderlich ist, wenn das auslagernde Institut selbst die Kontrolle über die Standortauswahl hat (z.B. über Service-Konsolen des Auslagerungsunternehmens oder technische Schnittstellen).

Zu AT 9. 7 (o): „Regelungen, die sicherstellen, dass das Auslagerungsunternehmen in einer mit den Werten und dem Verhaltenskodex des auslagernden Instituts im Einklang stehenden Weise handelt.“

Anmerkung: Jedes regulierte Institut hat seinen eigenen Verhaltenskodex, der auf die Art der Geschäftstätigkeiten des Instituts zugeschnitten ist. Das Auslagerungsunternehmen hat in der Regel seinen eigenen Verhaltenskodex, der auf seine eigenen Geschäftstätigkeiten ausgerichtet ist. Wenngleich es zwischen den diversen Kodizes in aller Regel große Überschneidungen gibt, divergieren sie häufig in den Details. Diese

Bitkom
Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation
und Neue Medien e.V.

Kevin Hackl
Referent Digital Banking & Financial
Services

T +49 30 27576-126
k.hackl@bitkom.org

Albrechtstraße 10
10117 Berlin

Präsident
Achim Berg

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme Konsultation 14/2020 – MaRisk

Seite 2|3

Unterschiede in der konkreten Ausgestaltung eines Verhaltenskodex können umso stärker ausfallen, je unterschiedlicher die Branchen sind, in denen Institut und Auslagerungsunternehmen tätig sind (z.B. Kreditinstitut einerseits und IT-Dienstleister andererseits). Gerade Auslagerungsunternehmen, die standardisierte Dienstleistungen global anbieten, können nicht die vielen individuellen Verhaltenskodizes ihrer Kunden 1:1 in allen Details umsetzen und ihre Geschäftsprozesse für jeden Kunden individuell umstellen.

Vorschlag für eine Klarstellung: Es sollte klargestellt werden, dass es nicht zwingend erforderlich ist, einen Verhaltenskodex in allen Einzelheiten zum Vertragsbestandteil zu machen. Entscheidend und hinreichend sollte sein, dass bezüglich der Durchführung der ausgelagerten Dienstleistungen in den Kernpunkten eine Übereinstimmung zwischen den Werten und Praktiken vom auslagernden Institut einerseits und Auslagerungsunternehmen andererseits besteht und dass es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass die Handlungen des Auslagerungsunternehmens dem Verhaltenskodex des Instituts widersprechen. Anstelle einer vertraglichen Verpflichtung der Auslagerungsunternehmen auf den Verhaltenskodex des Instituts sollte sich das Auslagerungsunternehmen beispielsweise auf die Befolgung seines vergleichbaren Verhaltenskodex sowie die Befolgung von Gesetzen und bestimmten Standards verpflichten können.

Zu AT 9.7. Erläuterung in Bezug auf Kündigungsrechte: *„Die Auslagerungsvereinbarung sollte das Auslagerungsunternehmen für den Fall einer Kündigung verpflichten, das Institut bei der Übertragung der ausgelagerten Aktivität bzw. des ausgelagerten Prozesses an ein anderes Auslagerungsunternehmen oder ihre bzw. seine Reintegration in das Institut zu unterstützen.“*

Anmerkung: Das Auslagerungsunternehmen kann in aller Regel nur bestimmte Unterstützungsleistungen erbringen, nämlich solche, die von seinem Dienstleistungsportfolio abgedeckt sind. Dies gilt insbesondere im Bereich standardisierter und automatisierter IT-Dienstleistungen. Pauschale Zusagen zu abstrakten Unterstützungsleistungen sind für das Auslagerungsunternehmen schwierig. Abhängig von den ausgelagerten Dienstleistungen des Auslagerungsunternehmens sollte es dem Auslagerungsunternehmen allerdings möglich sein, im Fall der Beendigung gemeinsam mit dem auslagernden Institut bestimmte Unterstützungsleistungen sowie die hierfür maßgeblichen Konditionen zu vereinbaren.

Vorschlag für eine Klarstellung: Der Auslagerungsvertrag sollte definieren, welche Unterstützungsleistungen das Auslagerungsunternehmen standardmäßig anbietet. Ferner kann der Auslagerungsvertrag festhalten, dass das Institut und das Auslagerungsunternehmen im Falle einer Beendigung gemeinsam vereinbaren, welche darüber hinausgehenden Unterstützungsleistungen das Auslagerungsunternehmen zu welchen Konditionen erbringt. Hier-

Stellungnahme Konsultation 14/2020 – MaRisk

Seite 3|3

durch können der spezifische Bedarf des Instituts einerseits sowie der Angebotsumfang des Auslagerungsunternehmens andererseits berücksichtigt werden.

Zu AT 9.9.: „[...] Dies umfasst bei wesentlichen Auslagerungen auch die laufende Überwachung der Leistung des Auslagerungsunternehmens anhand vorzuhaltender Kriterien (z. B. Key Performance Indicators, Key Risk Indicators) und vertraglich vereinbarter Informationen des Auslagerungsunternehmens.“

Anmerkung: Gerade im Bereich von IT-Dienstleistungen erfolgt die Überwachung der Leistungen und der vertraglich vereinbarten Leistungsparameter (z.B. Service Level Agreements) oft automatisiert. Viele IT-Dienstleister stellen Auslagerungsunternehmen Tools zur Verfügung, mit denen sie den Zustand der Dienstleistungen und ihre ordnungsgemäße Erbringung selbst kontrollieren können. In einem solchen Fall sollte eine zusätzliche „manuelle“ Überwachung durch das Auslagerungsunternehmen nicht erforderlich sein.

Vorschlag für eine Klarstellung: Es sollte klargestellt werden, dass die Information auch über automatisierte Tools des Auslagerungsunternehmens oder Dritter erfolgen kann, mit denen das Institut die Performance der Services selbst nachvollziehen kann. In Betracht kommen dabei vor allem auch Tools, bei denen sich das Institut einen „Alarm“ oder ähnliche Benachrichtigungsfunktionen einstellen kann, für den Fall, dass Störungen oder andere schwerwiegende Beeinträchtigungen des Dienstes auftauchen. Das Auslagerungsunternehmen sollte dem Institut Kontaktwege und Ansprechpartner zugänglich machen, um die Funktionsweise und Auswertung dieser Tools nachvollziehen zu können.

Bitkom vertritt mehr als 2.700 Unternehmen der digitalen Wirtschaft, davon gut 2.000 Direktmitglieder. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 80 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, jeweils 8 Prozent kommen aus Europa und den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.